

Benutzungs- und Gebührensatzung **für die Sporthalle und die Sportaußenanlage der Gemeinde Westerrönfeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld vom 05.12.2024 folgende Satzung für die Benutzung der Sporthalle (Heidesandhalle) und der Sportaußenanlage der Gemeinde Westerrönfeld sowie der Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

§ 1

Benutzergruppen und Belegung der Sporthalle

1. Die Sporthalle (Heidesandhalle) dient in erster Linie dem Schulsport der Schule am Ochsenweg des Amtes Jevenstedt und dem örtlichen Vereinssport des WSV Holstein v. 1922 e. V.
2. Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
3. Auswärtige Vereine, Sport- und Spielgemeinschaften und Sportverbände können auf Antrag bei der Vergabe gegen Gebühr von freien Hallenbenutzungszeiten berücksichtigt werden.
4. Die Halle darf nur entsprechend dem Benutzungsplan genutzt werden. Hierbei soll sich die Nutzung der Sporthalle grundsätzlich auf einen der vorhandenen drei Hallenbereiche beschränken, soweit es von der Sportart her möglich ist. Den einzelnen Sportgruppen kann für den Trainingsbetrieb die Sporthalle nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen mindestens 10 Personen angehören oder aber es sich um Mannschaften handelt.
5. Für außersportliche Veranstaltungen kann der Bürgermeister entgegen dem genehmigten Benutzungsplan, die Benutzung der Halle zulassen. Politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Die nach dem Benutzungsplan hiervon betroffenen Benutzergruppen sind hiervon umgehend vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.

§ 2

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis kann von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt;
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt;
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat nach Fälligkeit im Rückstand ist
 - d) entgegen der Anforderungen nach § 6 keinen Hallenwart oder vergleichbare Ordnungseinheit stellt.
2. Die Benutzung kann von der Gemeinde für einzelne Benutzungszeiten oder Tage entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere bei:
 - a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art

§3 Benutzungszeiten

1. Die Halle steht an Schultagen bis 13:30 Uhr für schulische Zwecke zur Verfügung.
2. Den übrigen Benutzergruppen steht die Halle montags bis freitags von 13:30 Uhr bis 22:30 Uhr für den allgemeinen Sportbetrieb, sonnabends von 09:00 Uhr bis 22:30 Uhr und sonntags von 9:00 Uhr bis 22:30 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleieräume müssen bis 22:30 Uhr verlassen sein. Der Bürgermeister kann auf Antrag die Benutzung der Halle über 22:30 Uhr hinaus gestatten.
3. Während der Sommer- und Weihnachtsferien oder an Feiertagen ist die Halle grundsätzlich geschlossen. Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 4 Benutzungsplan

1. Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Sportbetriebes stellt der Sportverein mit fortlaufender Aktualisierung und Berücksichtigung der anderen Benutzergruppen sowie der gemeindlichen Belange einen Benutzungsplan für die Hallenbelegung auf. Der Benutzungsplan ist jederzeit auf der Internetseite des WSV Holstein v. 1922 e. V. einsehbar (z. Zt.: <https://westerroenfelder-sportverein.de/index.php/hallenbelegung>).
2. Änderungsanträge aus den Sparten des WSV Holstein v. 1922 e. V. zum laufenden Benutzungsplan sind per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Sportvereins einzureichen.
3. Benutzungsanträge auswärtiger Vereine, Spielgemeinschaften oder Sportverbände sind bei der Gemeinde über die Amtsverwaltung Jevenstedt per E-Mail einzureichen. Nach Prüfung des Antrages und Abstimmung mit dem Sportverein für die Aufnahmemöglichkeit im Benutzungsplan erteilt die Amtsverwaltung nach Entscheidung des Bürgermeisters eine schriftliche Genehmigung oder Ablehnung.

§ 5 Allgemeiner Sportbetrieb

1. Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, sind untersagt. Hierzu zählen insbesondere Hockey, Radsport und Rollschuhlaufen.
2. Die benutzenden Gruppen haben bei Aufnahme in den Benutzungsplan einen Gruppenleiter zu benennen. Der Gruppenleiter bzw. dessen Stellvertreter ist für die Hallenbenutzung verantwortlich.
3. Ohne den verantwortlichen Gruppenleiter ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Gruppenleiter hat als erster die Halle zu betreten und sie wieder als letzter zu verlassen.
4. Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde ist in das in der Halle befindliche Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist von dem jeweiligen Gruppenleiter zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
5. Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch einzutragen. Außerordentliche oder gefährliche Beschädigungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Bauhof oder dem Hallenwart zu melden.

§ 6 Hallenwart des Sportvereins

1. Der Verein stellt bei Vereinsveranstaltungen und Spieltagen mit einem Hallenwart die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der behördlichen Bestimmungen sicher. Dazu zählt insbesondere das Versammlungsstättenrecht.
2. Der Hallenwart hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen, die Öffnung bzw. Schließung von Zugängen mit der Tribüne, das Freihalten der Flucht- und Rettungswege, die pflegliche Behandlung der Räume samt Ausstattung zu überwachen und Schäden zu dokumentieren.

3. Bei größeren Veranstaltungen hat der Verein bei Bedarf Hilfspersonen zur Unterstützung des Hallenwartes vorzuhalten. Die Ordnungskräfte sollen durch Merkmale an der Kleidung erkennbar sein.
4. Der Verein kann mit Zustimmung der Gemeinde statt einem dauerhaft bestimmten Hallenwart auch wechselnde Personen benennen. Die Kontaktdaten der Personen sind der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

Veranstaltungen mit Zuschauern

1. Zuschauer dürfen sich mit Ausnahme von Personen mit Behinderung nur auf der Tribüne aufhalten. Die Zuschauerzahl ist vom Veranstalter auf 200 Sitzplätze und 100 Stehplätze zu begrenzen.
2. Das Öffnen und Schließen des Tribünenbereiches ist durch den Hallenwart vorzunehmen.
2. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter Ordner zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Satzung einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei Veranstaltungen mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gewaltpotenzial für Sanitätspersonal zu sorgen.
3. Außerhalb von Veranstaltungen ist der Aufenthalt auf der Tribüne nicht gestattet.
4. Bei öffentlicher Musikwiedergabe sind Lizenz-Bestimmungen vom Veranstalter einzuhalten.

§ 8

Verhalten in Halle.

Stiefelgang, Umkleieräumen, Turnschuhgang, Waschräumen

1. Der Fußboden der Halle darf für sportliche Veranstaltungen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, betreten werden. Jedes Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt. Stollenschuhe sind vor dem Außenzugang auszuziehen.
2. Der Zugang der Spielfläche ist für die Sportler nur über den Turnschuhgang gestattet.
3. Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen auszuziehen.
4. Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
5. Für hinterlegte Gegenstände in den Räumlichkeiten besteht kein Versicherungsschutz.
6. Die Duschen dienen der Körperpflege. Die Reinigung von Kleidung oder Ausrüstung ist nicht zulässig.
7. Handwachs darf nicht benutzt werden. Ein wasserlösliches Haftmittel kann von der örtlichen Handballspielgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Ausgangstüren zum Parkplatz dürfen ausschließlich im Notfall als Fluchtweg genutzt werden.
9. Das Offenhalten von selbstschließenden Türen, insbesondere das Verkeilen oder Einklemmen von Gegenständen zu diesem Zwecke, ist nicht zulässig. Ausgenommen sind bei Beachtung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen kurzfristige Lüftungsmaßnahmen.

§ 9

Sportgeräte

1. Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Lehrkräfte oder Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in dem Geräteraum abgestellt werden.

§ 10

Trennvorhänge, elektronische Anzeigetafel, Beleuchtung

1. Die Trennvorhänge und die elektronische Anzeigetafel dürfen nur von den Sportlehrern und den Gruppenleitern nach entsprechender Einweisung durch den Hallenwart oder den Schulhausmeister bedient werden.
2. Beim Verlassen der Halle ist das Licht auszuschalten, die Außentüren auf Verschluss zu kontrollieren und die Haupteingangstür gegen unbefugtes Betreten abzuschließen.

§ 11

Spielfeld-Kamera und Werbung

1. Die Benutzung der Kamera-Anlage an der Hallendecke zur Aufzeichnung von Trainings- oder Spielbetrieb wird in einer Vereinbarung zwischen Verein und Gemeinde geregelt.
2. Das Aufhängen von Werbung in begrenzter Zahl und Zeit ist zur Förderung des Vereinssportes grundsätzlich zulässig. Ausgeschlossen ist das Bewerben von Tabak, Alkohol, Cannabisprodukten, sowie anstößigen oder jugendgefährdenden Inhalten. Bei Absicht zur Anbringung von Werbung ist über die Amtsverwaltung ein Antrag mit Angabe von Art, Inhalt, Material und Ort der Werbung zu stellen. Die Handhabung der Werbung wird in einer Vereinbarung zwischen Verein und Gemeinde geregelt. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung ohne Angabe von Gründen versagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 12

Rauchen, Alkohol, Speisen, Tiere

1. Das Rauchen ist in Innenräumen und im Außenbereich vor der Halle, insbesondere im Schulwegbereich, nicht gestattet.
2. Der Ausschank und der Genuss von Alkohol sowie Cannabis und ähnlichen Stoffen ist in der Halle und auf der Sportaußenanlage nicht gestattet. Für den Verkauf von Getränken und Snacks steht dem Verein ein eigener Verkaufsstand neben dem Haupteingang zur Verfügung. Der Verein ist zum Ausschank nur unter Nachweis der Schankerlaubnis und Einhaltung der behördlichen Bestimmungen berechtigt. Ausgenommen vom Verbot des Alkoholgenusses im Außenbereich vor der Sporthalle mit Begrenzung auf Biergetränke ist der Zeitraum während der Öffnung des Verkaufsstandes zu besonderen Anlässen.
3. Die Einnahme von Speisen mit der Ausnahme von kleinen Snacks ist in der Halle nicht gestattet. Auftretende Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Die Einhaltung der behördlichen Bestimmungen und die Anforderungen der Lebensmittelhygiene sind beim Inverkehrbringen von Speisen oder Getränken durch eine verantwortliche Person sicherzustellen. Die Gemeinde stellt keine Einrichtungen zur Zubereitung, Aufbewahrung oder Vertrieb von Lebensmitteln zur Verfügung.
5. Bei Verkauf von Getränken oder Snacks durch Benutzer während einer Veranstaltung sind die daraus entstandenen Abfälle mitzunehmen und über eigene Entsorgungswege außerhalb der örtlichen Behälter zu beseitigen. Bei Nutzung des außenliegenden Verkaufsstandes ist das Umfeld von Verschmutzungen zu reinigen.
6. Das Mitbringen von Tieren in die Halle oder auf die Sportaußenanlage ist untersagt.
7. Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

§ 13 Sportaußenanlage

1. Die Sportaußenanlage dient in erster Linie dem Schulsport. Sie besteht aus dem eingezäunten Sportplatzgrundstück und dem Kellergeschoss der Tingleffhalle mit den Umkleiden, Sanitäranlagen und Nebenräumen. Die zeitliche Nutzung ist zwischen Schule und Verein selbstständig abzustimmen.
2. Die tägliche Nutzungszeit ist bis maximal 22:00 Uhr begrenzt. Die Nutzung der Außenbeleuchtung (Flutlicht) ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Daneben steht die Sportaußenanlage auf Antrag auch den örtlichen Vereinen zu grundsätzlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen zur Verfügung.
3. Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände können für Trainingszwecke auf Antrag bei der Vergabe gegen Gebühr von freien Sportplatzzeiten berücksichtigt werden.
4. Die Reinigung der Sportaußenanlage von Abfall und Wegeverschmutzungen nach Beendigung der Spiele bzw. Veranstaltungen ist jeweils Aufgabe der Benutzer bzw. Veranstalter.
5. Die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb des Beach-Handballfeldes wird in einer Vereinbarung zwischen Verein und Gemeinde geregelt.

§ 14 Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiter und Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul-, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle / die Sportaußenanlage benutzen.
2. Die Lehrer, die Gruppenleiter oder der sonst Verantwortliche verlässt als letzter die Halle / Sportaußenanlage, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Der Schulleiter oder Stellvertreter ggf. in seinem Auftrage der Schulhausmeister und der Vorsitzende des Sportvereines oder sein Vertreter üben das Hausrecht über die Halle und die Sportaußenanlage aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus stehen dem Schulleiter bzw. Stellvertreter für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt bleibt das Hausrecht des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.
3. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle / auf der Sportaußenanlage mit sofortiger Wirkung versagen.
4. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 15 Haftung und Schadenersatz

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle, die Geräte und die Sportaußenanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte oder nicht ausreichend sichere Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 16

Benutzungsgebühr für auswärtige Nutzer

1. Für die Benutzung der Sporthalle nach § 1 Absatz 3 und der Sportaußenanlage nach § 13 Absatz 3 durch auswärtige Nutzer erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr zur Deckung des Aufwandes für Reinigung, Personal, Ausstattung, Bewirtschaftung und Bauunterhaltung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 2.
2. Für die Benutzung der Sporthalle nach Absatz 1 beträgt die Benutzungsgebühr 60,00 € je angefangener Stunde. Für die Benutzung der Sportaußenanlage beträgt die Benutzungsgebühr 40,00 € je angefangener Stunde. Ab der dritten Stunde reduziert sich die Gebührenhöhe für jede weitere Stunde um die Hälfte.
3. Die Gebühr ist eine Woche vor Nutzung zur Zahlung fällig.
4. Ab Inkrafttreten einer Umsatzsteuerpflicht für die Gemeinde erhöht sich die Gebühr um den geltenden Mehrwertsteuersatz. Die Gebührenhöhe wird im Bescheid anhand der Benutzungsstunden und der Umsatzsteuerpflicht festgesetzt.

§ 17

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die auf Antrag zugelassenen Benutzer.

§ 18

Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung für die Benutzung oder Inanspruchnahme der Sportanlage und wird in einem Bescheid mit einer Fälligkeit von einer Woche vor Veranstaltung festgesetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle und der Sportaußenanlage der Gemeinde Westerrörfeld tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Westerrörfeld, den 05.12.2024

Gemeinde Westerrörfeld

Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

Hinweise:

- In dem Text der Satzung wird zur Vereinfachung der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Regelungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.